

nales Gesetzesvorschrift kann diese nicht, dem Rekursbegehren Art. 2 entsprechend, unmittelbar in ihrer allgemeinen Wirksamkeit ausgeschaltet werden, da der Rekurs gegenüber ihrem allgemeinen Erlaß verspätet ist. Dagegen ist danach ihre vorliegende Anwendung gegenüber dem Rekurrenten als unstatthaft aufzuheben; —

erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß, in Aufhebung des Entscheides des luzernischen Obergerichts vom 25. Juli 1908, die auf § 38 des luzernischen Gesetzes über das Handels- und Hypothekarwesen, vom 6. Juni 1861, beziehungsweise § 2 des zugehörigen Abänderungsgesetzes, vom 29. Mai 1901, gestützte Weigerung der Hypothekarkanzlei des Stadtrats von Luzern, dem Rekurrenten die streitigen Güten herauszugeben, als bundesrechtswidrig erklärt wird.

Zweiter Abschnitt. — Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

110. Urteil vom 4. November 1908

in Sachen Geiger gegen Vogteirat für den innern Landesteil und Ständekommission des Kantons Appenzell J.-Rh.

Persönliche Handlungsfähigkeit der Ehefrau. Art. 7 HfG. Vormundschaftsgesetz des Kantons Appenzell J.-Rh. vom 27. April 1856, Art. 2.

Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Aktenlage:

A. Der Ehefrau des Rekurrenten Oskar Geiger in Appenzell wurde auf ihr ausdrückliches Verlangen, welches sie damit begründete, daß der Ehemann ihr nicht sagen könne oder wolle, was mit ihrem vererbten Vermögen von 40,000 Fr. geschehen sei, daß er in seinem Geschäft (bestehend im Betriebe einer Landwirtschaft, eines Gasthauses und einer Badanstalt) keine Buchhaltung führe und wegen zu vielen Alkoholgenusses darin überhaupt nicht verwendbar sei —, durch Verfügung des regierenden Landammanns des Kantons Appenzell J.-Rh. vom 15. März 1908 gemäß Art. 2 des kantonalen Vormundschaftsgesetzes vom 27. April 1856 ein besonderer Vormund bestellt. Diese Bevogtigung wurde, entgegen dem Proteste des Ehemanns, vom kanto-

nenalen Vogteirat für den innern Landesteil (Art. 30 Abs. 7 RV) mit Beschluß vom 15. Mai 1908 gestützt auf Art. 1 leg. cit. bestätigt, und die Ständekommission des Kantons Appenzell J.-Rh. trat auf die Beschwerde des Ehemannes hiegegen, laut Zuschrift an ihn vom 1. Juni 1908, wegen Inkompetenz nicht ein.

B. Hierauf hat der Ehemann Geiger, noch innert der gesetzlichen Frist seit seiner Kenntnis vom Beschlusse des Vogteirates, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er wendet sich in längeren, teilweisen konfuse Ausführungen zunächst gegen den Inkompetenzentscheid der Ständekommission und sodann namentlich gegen die sachliche Maßnahme der Bevogtigung seiner Ehefrau, indem er diese Maßnahme wegen Verletzung seiner Rechtsstellung als gesetzlicher Vormund der Ehefrau ansieht.

C. Die Ständekommission des Kantons Appenzell J.-Rh., welcher der Rekurs zur Vernehmlassung übermittelt worden ist, hat Abweisung desselben beantragt und dabei bemerkt, der Vogteirat habe dem eigenen, nach kantonalem wie eidgenössischem Recht zulässigen Bevormundungsbegehren der Ehefrau des Rekurrenten entsprochen, in Anbetracht, daß der Rekurrent im Jahre 1904 einen Schlaganfall erlitten und seither nie mehr die ganz normale Geistesfrische erlangt habe, daß er seit Jahren sich allzuviel dem Alkoholgenuß hingebe, daß seine Buchführung keinen Aufschluß über die Verwendung des Frauenvermögens gebe und sein Finanzhaushalt augenscheinliche Rückschritte mache; —

in Erwägung:

1. Die Anfechtung des Inkompetenzentscheides der Ständekommission ist wohl kaum ernst gemeint und erweist sich ohne weiteres als haltlos. Da der (im kantonalen Vormundschaftsgesetz so genannte) Vogteirat gemäß Art. 30 Abs. 7 RV aus den Mitgliedern der Ständekommission selbst nebst bestimmten Bezirksbeamten besteht, ist ein Instanzenzug von ihm an die Ständekommission als solche natürlich nicht denkbar, wie der Rekurrent denn auch keine Rechtsatzung namhaft zu machen vermag, die auf ein solches Weiterzugsrecht schließen ließe.

2. Auch die sachliche Beschwerde, welche sich gegen die vom Vogteirat bestätigte Bevormundung der Ehefrau des Rekurrenten richtet, entbehrt der Begründung. Das Bundesgericht hat schon

am 6. Juni 1890 i. S. Dörig (US 16 Nr. 43 Erw. 2 S. 301 f.) des näheren ausgeführt, daß gemäß dem Vorbehalt des Art. 7 HfG vom 22. Juni 1881 für die Handlungsfähigkeit der Ehefrau als solcher grundsätzlich das kantonale Recht maßgebend ist, daß es insbesondere Bestand und Umfang der Vormundschaft des Ehemannes über die Frau, sowie die Gründe normiert, aus welchen der Ehemann seiner vormundschaftlichen Kompetenz verlustig geht. An dieser Rechtsauffassung ist festzuhalten. Danach aber steht bei der vom Rekurrenten behaupteten Verletzung seiner Rechtsstellung als gesetzlicher Vormund der Ehefrau ausschließlich die Anwendung kantonalen Gesetzesrechts in Frage, welche — im Gegensatz zur Handhabung der allgemeinen, durch das HfG erschöpfend geregelten Bevormundungsgründe — das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nicht materiell, sondern nur aus dem Gesichtspunkte der Rechtsverweigerung im Sinne des Verstoßes gegen die Garantie der Rechtsgleichheit (Art. 4 BV) zu überprüfen befugt ist. Von solcher Verfassungsverletzung kann jedoch vorliegend schlechterdings nicht die Rede sein. Denn Art. 5 des Vormundschaftsgesetzes des Kantons Appenzell J.-Rh., vom 27. April 1856, bestimmt ausdrücklich, daß der Vogteirat oder der regierende Landammann einer Ehefrau sogar von Amtes wegen („von sich aus“) einen Vogt zu bestellen hat — außer bei Konkurs oder Bevormundung des Ehemannes: Art. 4 — auch „in Fällen, wo erweislich ist, daß die „Vormundschaft des Ehemannes über die Frau . . . nicht ausreicht oder in einem auffallenden Maße vernachlässigt wird“. Und nach dem in der Rekursantwort der Ständekommission revidierten Tatbestande, den der Rekurrent in keiner Weise widerlegt hat, durfte das Zutreffen dieser Bestimmung gewiß ohne Willkür bejaht und dem eigenen Bevormundungsbegehren der Ehefrau des Rekurrenten unbedenklich Folge gegeben werden; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.